



ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreisverwaltungen
Verwaltungen der
- kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte
- verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden
laut E-Mail-Verteiler

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

23. März 2016

poststelle@add.rlp.de
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 13 20
54203 Trier

poststelle@rechnungshof.rlp.de
Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz
Postfach 17 69
67327 Speyer

wohnraum@isb.rlp.de
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

Nachrichtlich:
info@gstbrp.de
Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Nachrichtlich:
post@landkreistag.rlp.de
Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

info@staedtetag-rlp.de
Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen 490-04/1-1-A-4512
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Joachim Schäfer
4512@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4326
06131 16-174235

Vollzug der Bindungen von gefördertem Wohnraum

- 7.3.1 Ob eine besondere Härte im Sinne des § 17 Abs. 4 LWoFG vorliegt, beurteilt sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls. Eine besondere Härte liegt nicht schon dann vor, wenn die wohnungssuchende Person keine angemessene Wohnung hat oder wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze überschreitet und ihr deshalb kein Wohnberechtigungsschein nach § 17 Abs. 1 LWoFG erteilt werden kann. Vielmehr müssen weitere besondere Umstände hinzutreten. Die Versagung des Wohnberechtigungsscheins würde zum Beispiel eine besondere Härte bedeuten, wenn es hierdurch der wohnungssuchenden Person oder deren Haushaltsangehörigen unmöglich gemacht würde, eine Wohnung zu beziehen, von der aus pflegebedürftige Angehörige versorgt werden können.
- 7.3.2 Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist der wohnungssuchenden Person grundsätzlich nur ein spezieller Wohnberechtigungsschein für eine bestimmte Wohnung zu erteilen.
- 7.4 Maßgebliche Wohnungsgröße (§ 11 LWoFG)
- 7.4.1 In dem Wohnberechtigungsschein ist die für die wohnungssuchende Person und ihre Haushaltsangehörigen nach den Bestimmungen des Landes maßgebliche Wohnungsgröße nach der Raumzahl oder/und der Wohnfläche anzugeben.
- 7.4.2 Angemessen nach § 11 Satz 1 LWoFG und damit maßgeblich sind folgende Wohnungsgrößen:
- 7.4.2.1 bei einer Wohnberechtigung für eine Sozialwohnung in der Regel:
- für einen Alleinstehenden bis zu 50 m² oder ein Wohnraum,
 - für einen Haushalt mit zwei Haushaltsangehörigen bis zu 60 m² oder zwei Wohnräume,
 - für einen Haushalt mit drei Haushaltsangehörigen bis zu 80 m² oder drei Wohnräume,
 - für einen Haushalt mit vier Haushaltsangehörigen bis zu 90 m² oder vier Wohnräume

- und für jeden weiteren Haushaltsangehörigen bis zu 15 m² oder ein Wohnraum.

7.4.2.2 bei einer Wohnberechtigung für eine andere geförderte Wohnung in der Regel:

- für einen Alleinstehenden bis zu 50 m² oder ein Wohnraum,
- für einen Haushalt mit zwei Haushaltsangehörigen bis zu 65 m² oder zwei Wohnräume,
- für einen Haushalt mit drei Haushaltsangehörigen bis zu 90 m² oder drei Wohnräume,
- für einen Haushalt mit vier Haushaltsangehörigen bis zu 100 m² oder vier Wohnräume
- und für jeden weiteren Haushaltsangehörigen bis zu 15 m² oder ein Wohnraum,

sofern sich aus den Förderprogrammen nichts anderes ergibt. Ist nach einem Förderprogramm größerer Wohnraum zulässig, so sollte ein spezieller Wohnberechtigungsschein erteilt werden.

7.4.3 Eine geringfügige Überschreitung der Wohnfläche (bis 10 m²) kann in einem speziellen Wohnberechtigungsschein zugelassen werden, wenn dies nach den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen vertretbar oder bei Erweiterungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 LWoFG durch die örtlichen Verhältnisse bedingt ist.

7.4.4 Ist die Wohnberechtigung nach der Zahl der Wohnräume bestimmt, ist sie von der Größe der Wohnflächen unabhängig.

7.4.5 Eine Küche zählt unabhängig von ihrer Größe nicht als Wohnraum.

7.4.6 Eine Gewährung zusätzlichen Wohnraums wegen persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse ist insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen möglich:

7.4.6.1 Schwerbehinderten Menschen kann eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 15 m² oder ein zusätzlicher Wohnraum zugebilligt werden, wenn durch die Art der Behinderung ein zusätzlicher Wohnflächenbedarf besteht. Von